GEMEINDE OBERSCHWEINBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

OBERSCHWEINBACH
NEUFELDSTR. / AM BOGEN

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT AN DER NEUFELDSTRASSE / AM BOGEN IN OBERSCHWEINBACH UND UMFASST FOLGENDE FLURNUMMERN:

Fl. Nr.: 163, 164/2, 46/1, 54/2, 146/2, 145

TEILFLÄCHEN DER Fl. Nr.:
134, 133/1, 54, 102, 52, 134/2, 148, 144, 146, 39, 146/4, 102/5, 131, 52/3

PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH ERLÄSST GEMÄSS § 2 ABS. 1 UND §§ 9, 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- (BayRS 2020-1-1-I), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.11.1985 (GVBl. S. 677), ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG - BayBO - (BayRS 2132- 1-I) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-

OBERSCHWEINBACH
NEUFELDSTR. / AM BOGEN

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT AN DER NEUFELDSTRASSE / AM BOGEN IN OBERSCHWEINBACH UND UMFASST FOLGENDE FLURNUMMERN:

Fl. Nr.: 163, 164/2, 46/1, 54/2, 146/2, 145

TEILFLÄCHEN DER Fl. Nr.:
134, 133/1, 54, 102, 52, 134/2, 148, 144, 146, 39
146/4, 102/5, 131, 52/3

PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH ERLÄSST GEMÄSS § 2 ABS. 1 UND §§ 9, 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- (BayRS 2020-1-1-I), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.11.1985 (GVBl. S. 677), ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG - BayBO - (BayRS 2132- 1-I) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) i.d.F. VOM 15.09. 1977 (BGBl. I. S. 1763) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

GEFERTIGT: 28.2.85 10.7.86

ERGÄNZT: 6. 5. 85
13. 09. 85
13. 11. 85
3. 3. 86

GV

ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. FRANZ KESER
MITTERFELDSTRASSE 10
8081 GERMERSWANG
TEL. 08141 / 94810

Rambach
NEUFELDSTR.
HAUPTSTR.
OARS
SIEDLERSTR.
AM BOGEN
Kr FFB2
OFFENTL. GRÜNFLÄCHE
BEB. PLAN v. 26.4.70
GEÄND. 15.3.72
GENEHMIGT AM 13.2.73

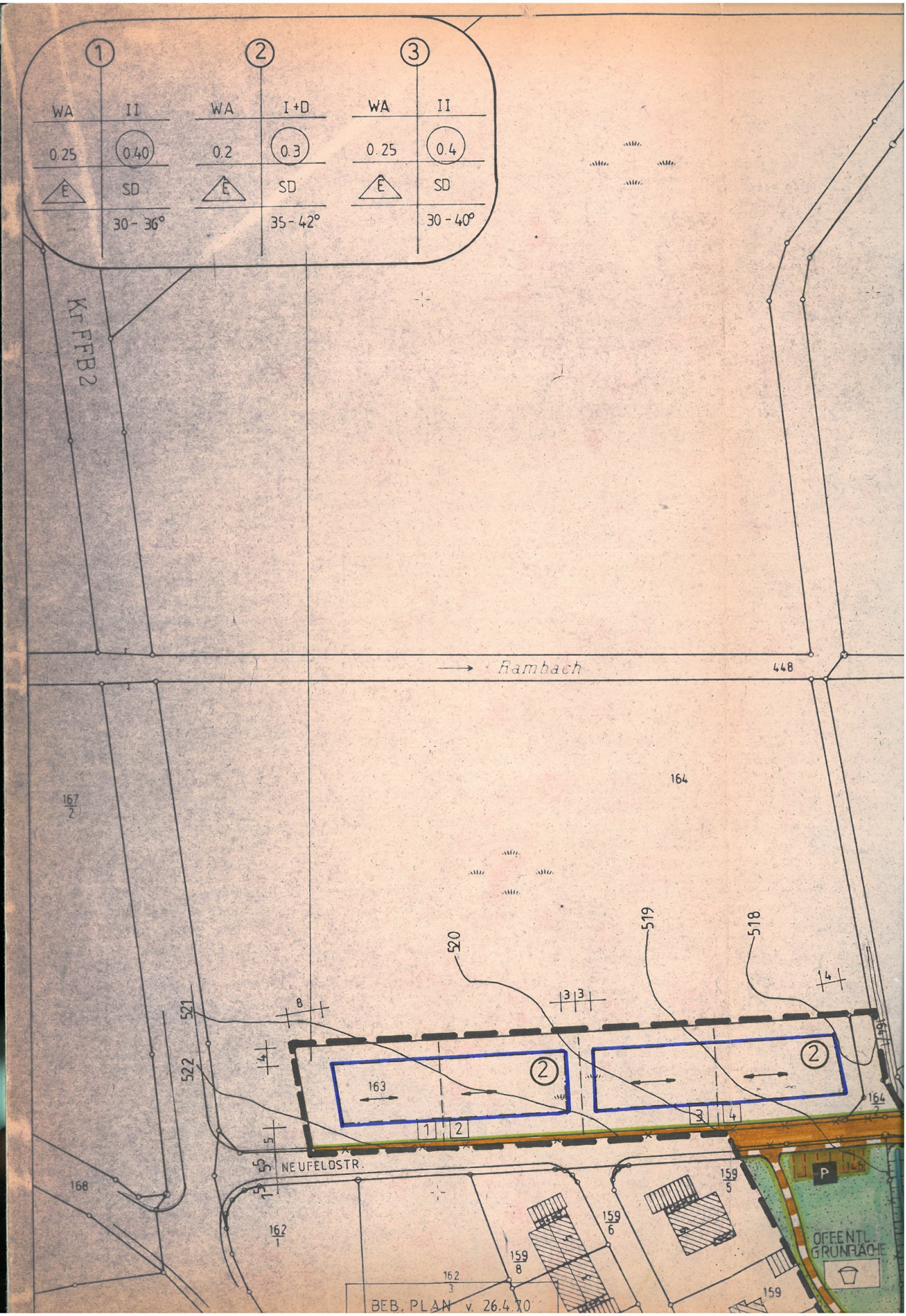
1
WA
II
0.25
0.40
E
SD
30 - 36°
2
WA
I+D
0.2
0.3
E
SD
35 - 42°
3
WA
II
0.25
0.4
E
SD
30 - 40°
Kr FFB 2
Rambach
448
164
167/2
520
519
518
521
522
163
NEUFELDSTR.
168
162/1
159/5
159/6
159/8
162/3
159
164/2
P
ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
BEB. PLAN v. 26.4.70

A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

1.2 (1) NUMMER DES BAUGEBIETES MIT FLÄCHEN-GLEICHER NUTZUNG: z.B. NR. 1

1.3 BAUGRENZE

2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 WA ALLG. WOHNGEBIET, §4 BauNVO

2.2 ENTFÄLLT

2.3 D DACHGESCHOSS, ALS VOLLGESCHOSS MÖGLICH

2.4 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, z.B. 2 ALS HÖCHSTGRENZE

2.5 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL, § 19 BauNVO, (GRZ), z.B. 0,2 MAX. ZULÄSSIG

2.6 (0,40) GESCHOSSFLÄCHENZAHL, (GFZ), § 20 BauNVO, z.B. 0,40 MAX. ZULÄSSIG (EINSCHLIESSLICH DACHAUSBAU)

2.7 E OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

2.8 SD SATTELDACH

2.9 30-40° DACHNEIGUNG, z.B. 30-40 GRAD

2.10 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (ÖFFENTL. VERWALTUNGEN)

2.11 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT SPIELPLATZ

3. VERKEHRSFLÄCHEN

3.1 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

3.2 STRASSEN- UND GEHWEGBEGRENZUNG

3.3 15 35 SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKEL-LÄNGE IN METERN

3.4 5 KURVENRADIUS, z.B. 5 m

3.5 P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE KFZ.-STELLPLÄTZE MIN. 2.30 x 5.00 m

3.6 ÖFFENTLICHER GEHWEG

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

4.1 FIRSTRICHTUNG (DIE LÄNGERE SEITE DES HAUPTGE-

2.2 ENTFÄLLT

2.3 D DACHGESCHOSS, ALS VOLLGESCHOSS MÖGLICH

2.4 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, z.B. 2 ALS HÖCHSTGRENZE

2.5 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL, § 19 BauNVO, (GRZ), z.B. 0,2 MAX. ZULÄSSIG

2.6 (0,40) GESCHOSSFLÄCHENZAHL, (GFZ), § 20 BauNVO, z.B. 0,40 MAX. ZULÄSSIG (EINSCHLIESSLICH DACHAUSBAU)

2.7 E OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

2.8 SD SATTELDACH

2.9 30-40° DACHNEIGUNG, z.B. 30–40 GRAD

2.10 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (ÖFFENTL. VERWALTUNGEN)

2.11 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT SPIELPLATZ

3. VERKEHRSFLÄCHEN

3.1 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

3.2 STRASSEN- UND GEHWEGBEGRENZUNG

3.3 15 35 SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKEL-LÄNGE IN METERN

3.4 5 KURVENRADIUS, z.B. 5 m

3.5 P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE KFZ.-STELLPLÄTZE MIN. 2.30 x 5.00 m

3.6 ÖFFENTLICHER GEHWEG

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

4.1 FIRSTRICHTUNG (DIE LÄNGERE SEITE DES HAUPTGEBÄUDES IST IN FIRSTRICHTUNG ANZUORDNEN)

4.2 FIRSTRICHTUNG WAHLWEISE (DIE LÄNGERE SEITE DES HAUPTGEBÄUDES IST IN FIRSTRICHTUNG ANZUORDNEN)

4.3 8 MASSZAHL, z.B.: 8,00 METER

ALLGEMEIN: DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT ALLE IN SEINEM GELTUNGSBEREICH LIEGENDEN FRÜHEREN BAULEIT-PLÄNE.

B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.1 ALS MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE WIRD 600 QM BEI EINZELHAUSBEBAUUNG FESTGESETZT.

1.1.2 BALKONE, ERKER UND ANDERE UNTERGEORDNETE BAUTEILE DÜRFEN DIE BAUGRENZE BIS ZU EINER TIEFE VON 1,50 METERN UND EINER BREITE VON 4,00 METERN ÜBERSCHREITEN.

1.1.3 DIE ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODENHÖHE (EINGANGSBEREICH) DARF MAX. 40 cm ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERKANTE LIEGEN.

1.1.4 BEI ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN MIT 2 VOLLGESCHOSSEN IN DEN BAUGEBIETEN ① + ③ IST IM DACHGESCHOSS EIN KNIESTOCK VON MAX. 30 cm ZULÄSSIG.

1.1.5 BEI GEBÄUDEN MIT 1 VOLLGESCHOSS UND 1 DACHGESCHOSS IST EIN KNIESTOCK BIS MAX. 130 cm ZULÄSSIG, WOBEI EINE TRAUFHÖHE VON MAX. 450 cm NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF (GEMESSEN AB NATÜRLICHER GELÄNDEHÖHE).

1.1.6 IM BAUGEBIET ② IST AM ORTSRAND (NORDEN) EINE MAX. TRAUFHÖHE VON 3,00 m ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG.

1.1.7 POSITIVE DACHGAUBEN SIND NUR MIT SATTELDÄCHERN BIS ZU EINER GESAMTANSICHTSFLÄCHE VON 4 QM JE DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.

1.1.8 2 DACHFLÄCHENFENSTER SIND BIS ZU EINER GRÖSSE VON JE 0,8 QM PRO DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.

1.1.9 DACHGAUBEN UND DACHFLÄCHENFENSTER AUF EINER DACHFLÄCHE SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.2.0 DIE WANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN HELLEN TÖNEN ZU HALTEN. ZIERPUTZE SIND UNZULÄSSIG.

1.2.1 FASSADEN- UND GIEBELVERKLEIDUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTIONEN AUSZUFÜHREN.

1.2.2 DIE DACHEINDECKUNG IST IN ZIEGELROTEN ODER ROTBRAUNEN DACHPFANNEN VORZUNEHMEN.

1.2.3 DACHEINSCHNITTE, DACHTERRASSEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. GARAGEN, NEBENGEBÄUDE UND STELLPLÄTZE

2.1 GARAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

2.2 GARAGEN SIND UNTER EINHALTUNG EINES ABSTANDES VON 5 METERN VOM FAHRBAHNRAND ANZUORDNEN.

2.3 IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND STELL-

SCHOSSEN IN DEN BAUGEBIETEN ① + ③ IST IM DACHGE-
SCHOSS EIN KNIESTOCK VON MAX. 30 cm ZULÄSSIG.

1.1.5 BEI GEBÄUDEN MIT 1 VOLLGESCHOSS UND 1 DACHGESCHOSS IST EIN KNIESTOCK BIS MAX. 130 cm ZULÄSSIG, WOBEI EINE TRAUFHÖHE VON MAX. 450 cm NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF (GEMESSEN AB NATÜRLICHER GELÄNDEHÖHE).

1.1.6 IM BAUGEBIET ② IST AM ORTSRAND (NORDEN) EINE MAX. TRAUFHÖHE VON 3,00 m ÜBER NATÜRLICHER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG.

1.1.7 POSITIVE DACHGAUBEN SIND NUR MIT SATTELDÄCHERN BIS ZU EINER GESAMTANSICHTSFLÄCHE VON 4 QM JE DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.

1.1.8 2 DACHFLÄCHENFENSTER SIND BIS ZU EINER GRÖSSE VON JE 0,8 QM PRO DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.

1.1.9 DACHGAUBEN UND DACHFLÄCHENFENSTER AUF EINER DACHFLÄCHE SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.2.0 DIE WANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN HELLEN TÖNEN ZU HALTEN. ZIERPUTZE SIND UNZULÄSSIG.

1.2.1 FASSADEN- UND GIEBELVERKLEIDUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTIONEN AUSZUFÜHREN.

1.2.2 DIE DACHEINDECKUNG IST IN ZIEGELROTEN ODER ROTBRAUNEN DACHPFANNEN VORZUNEHMEN.

1.2.3 DACHEINSCHNITTE, DACHTERRASSEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. GARAGEN, NEBENGEBÄUDE UND STELLPLÄTZE

2.1 GARAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

2.2 GARAGEN SIND UNTER EINHALTUNG EINES ABSTANDES VON 5 METERN VOM FAHRBAHNRAND ANZUORDNEN.

2.3 IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND STELLPLÄTZE UNZULÄSSIG.

2.4 FÜR JEDE WOHNEINHEIT SIND 2 STELLPLÄTZE ODER GARAGEN AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN.

2.5 SÄMTLICHE GARAGEN SIND IN DIE HAUPTBAUKÖRPER ZU INTEGRIEREN ODER ERHALTEN DIE GLEICHE DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG, FARBGESTALTUNG UND WANDOBERFLÄCHE.

2.6 BEI ERRICHTUNG VON GRENZGARAGEN IST EINHEITLICHE GESAMTGESTALTUNG VORGESCHRIEBEN.
ALS MAXIMALE ANBAULÄNGE FÜR GARAGEN AN DIE GRENZE WERDEN 8 METER FESTGESETZT.

2.7 DIE FIRSTRICHTUNG DER GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE MUSS NICHT MIT DER HAUPT-FIRSTRICHTUNG IDENTISCH SEIN.

2.8 INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND LAGERUNG VON GEGENSTÄNDEN ÜBER 100 cm HÖHE ÜBER STRASSENMITTE UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT EINEM ASTANSATZ ÜBER 2,50 METER.

3. EINFRIEDUNGEN

3.1 EINFRIEDUNGEN SIND NUR ALS HOLZLATTEN- UND STAKETENZÄUNE MIT SENKRECHTER LATTUNG, EINSCHLIESSLICH EISEN- UND BETONPFOSTEN IM STRASSEN- UND ORTSRANDBEREICH BIS 1,00 METER HÖHE ZULÄSSIG. IM STRASSENBEREICH SIND BETONSOCKEL BIS MAXIMAL 20 cm ZULÄSSIG.

3.2 ZWISCHEN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND NUR MASCHENDRAHTZÄUNE, MAXIMAL 1,00 m HOCH, OHNE SOCKEL, ZUGELASSEN.

3.3 STEINMAUERN IN JEDER FORM, SIND ALS EINFRIEDUNG UNZULÄSSIG.

4. NEBENANLAGEN

4.1 BAULICHE NEBENANLAGEN, WIE PERGOLEN, SICHTBLENDEN, SELBSTSTEHENDE GARTENHÄUSCHEN ETC. SIND IN HOLZKONSTRUKTION ZULÄSSIG.
SIE DÜRFEN EINE HÖHE VON 2,50 METERN, EINE ANSICHTSFLÄCHE VON 8 QM UND EINE GRUNDFLÄCHE VON 8 QM NICHT ÜBERSCHREITEN.

5. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

5.1 DIE FESTSETZUNGEN FÜR FREIFLÄCHEN SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN VOM LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, (BÜRO JESSACHER, LÄNGENMOOS), VOM 3.3 .86 ZU ENTNEHMEN.
DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

C) HINWEISE

1. —o———o— BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

2. —o—×—×—o—×— AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

3. — — — — — VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

4. BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT

BEREICH SIND BETONSOCKEL BIS MAXIMAL 20 cm ZULÄSSIG.

3.2 ZWISCHEN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND NUR MASCHENDRAHTZÄUNE, MAXIMAL 1,00 m HOCH, OHNE SOCKEL, ZUGELASSEN.

3.3 STEINMAUERN IN JEDER FORM, SIND ALS EIN-FRIEDUNG UNZULÄSSIG.

4. NEBENANLAGEN

4.1 BAULICHE NEBENANLAGEN, WIE PERGOLEN, SICHTBLENDEN, SELBSTSTEHENDE GARTENHÄUSCHEN ETC. SIND IN HOLZKONSTRUKTION ZULÄSSIG.
SIE DÜRFEN EINE HÖHE VON 2,50 METERN, EINE ANSICHTSFLÄCHE VON 8 QM UND EINE GRUNDFLÄCHE VON 8 QM NICHT ÜBERSCHREITEN.

5. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

5.1 DIE FESTSETZUNGEN FÜR FREIFLÄCHEN SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN VOM LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, (BÜRO JESSACHER, LÄNGENMOOS), VOM 3.3 .86 ZU ENTNEHMEN.
DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

C) HINWEISE

1. 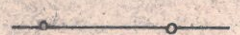 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

2. AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

3. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

4. BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT FIRST

5. BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

6.

HÖHENLINIE

7. 163 FLURNUMMER z.B. NR. 163

8. GRENZE DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG (OARS)

9. BACH MIT UFERBÖSCHUNG (PFEIL = FLIESSRICHTUNG)

10. [1] PARZELLENNUMMERIERUNG z.B. 1

11. BRÜCKE IN HOLZKONSTRUKTION

D) VERFAHRENSHINWEISE

1. DER GEMEINDERAT OBERSCHWEINBACH HAT IN DER SITZUNG VOM 12.12.83 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 18.07.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT (§ 2 ABS. 1 BBauG).

OBERSCHWEINBACH, DEN 31.07.86

(BÜRGERMEISTER)

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 2a ABS. 2 BBauG VOM 25.07.86 BIS 23.08.84 ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Amtstafeln MIT GLEICHZEITIG BESTEHENDER GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG IN DER GEMEINDEKANZELEI ÖFFENTLICH DARGELEGT.

OBERSCHWEINBACH, DEN 31.07.86

(BÜRGERMEISTER)

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 16.9.85 bis 27.1.86 bis 17.10.85 bis 27.2.86 IN DER GEMEINDE ÖFFENTLICH DARGELEGT.

OBERSCHWEINBACH, DEN 31.07.86

(BÜRGERMEISTER)

4. DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 19.3.86 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OBERSCHWEINBACH, DEN 31.07.86

(BÜRGERMEISTER)

5. DAS LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 19.06.86 NR. II/1-610-11/6-623 GEMÄSS § 11 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ UND STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ - ZustVBBauG / StBauFG - (BayRS 2130 - 3 - I) GENEHMIGT.

FÜRSTENFELDBRUCK, DEN 30.10.86

I. A. Euhrmann
für Staatsbeamter

6. DIE GENEHMIGUNG IST AM 17.07.86 ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Amtstafeln BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER GEMEINDE WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ..... ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT.
AUF DIE RECHTSWIRKUNG DES § 44c ABS. 1 SÄTZE 1 UND

(BÜRGERMEISTER)

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 16.9.85 bis 27.1.8
bis 17.10.85 bis 27.2.86 IN DER GEMEINDE ÖFFENTLICH DARGELEGT.

(SIEGEL)

OBERSCHWEINBACH, DEN 31.07.86

(BÜRGERMEISTER)

4. DIE GEMEINDE OBERSCHWEINBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 19.3.86 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

(SIEGEL)

OBERSCHWEINBACH, DEN 31.07.86

(BÜRGERMEISTER)

5. DAS LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 19.06.86 NR. II/1-610-11/6-623 GEMÄSS § 11 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ UND STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ - ZustVBBauG / StBauFG - (BayRS 2130 - 3 - I) GENEHMIGT.

(SIEGEL)

FÜRSTENFELDBRUCK, DEN 30.10.86

I. A. Fuhrmann
Fuhrmann
Jur. Staatsbeamter

6. DIE GENEHMIGUNG IST AM 17.07.86 ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Amtstafeln BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER GEMEINDE WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ..... ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT.
AUF DIE RECHTSWIRKUNG DES § 44c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 UND ABS. 2, § 155a BBauG WURDE HINGEWIESEN.

(SIEGEL)

OBERSCHWEINBACH, DEN 31.07.86

(BÜRGERMEISTER)